

**Achte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier
für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen
Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre**

Vom 27. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 1. Juli 2020 folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/ Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. August 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 63, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Die Anhänge Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften werden wie folgt geändert:
 - a) Im Anhang „I Anhang Betriebswirtschaftslehre“ wird die Tabelle mit dem Titel „1. Pflichtmodule“ wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 2 werden in Spalte 2 die Wörter „mit Rechnungswesen“ gestrichen und in Spalte 6 die Angabe „90“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
 - bb) In Zeile 3 werden in Spalte 2 die Wörter „mit Rechnungswesen“ gestrichen und in Spalte 6 die Angabe „90“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
 - cc) In Zeile 6 werden in Spalte 2 die Wörter „Quantitative empirische Sozialforschung“ ersetzt durch die Wörter „Grundzüge der BWL III“, in Spalte 3 die Angabe „1-2“ ersetzt durch die Angabe „2“.
 - b) Im Anhang „I Anhang Betriebswirtschaftslehre“ wird die Tabelle mit dem Titel „3. Angebot aus den Sozialwissenschaften für die WISO-Integration I und II“ wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 1 „Quantitative Sozialstrukturanalyse“ wird in Spalte 5 das Wort „Keine“ durch die Wörter „Grundzüge der Soziologie I und II“ ersetzt.
 - bb) Der Satz unterhalb der Tabelle wird gestrichen.
 - c) Im Anhang „II Anhang Volkswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Tabelle mit dem Titel „1. Pflichtmodule“ wie folgt geändert:
 - aaa) In Zeile 2 werden in Spalte 2 die Wörter „für VWL“ gestrichen.
 - bbb) In Zeile 3 werden in Spalte 2 die Wörter „für VWL“ gestrichen.
 - bb) Die Tabelle mit dem Titel „3. Angebot aus den Sozialwissenschaften für die WISO-Integration I und II“ wie folgt geändert:
 - aaa) In Zeile 1 „Quantitative Sozialstrukturanalyse“ wird in Spalte 5 das Wort „Keine“ durch die Wörter „Grundzüge der Soziologie I und II“ ersetzt.
 - bbb) Der Satz unterhalb der Tabelle wird gestrichen.
 - d) Im Anhang „III Anhang Sozialwissenschaften“ wird die Tabelle mit dem Titel „1. Pflichtmodule“ wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 2 werden in Spalte 2 die Wörter „für Soziologen“ gestrichen.
 - bb) In Zeile 3 werden in Spalte 2 die Wörter „für Soziologen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer